



Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: Januar 2021

Nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) können von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Vorliegen der Voraussetzungen Entschädigungen beantragen.

§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG (Entschädigung aufgrund von Quarantäne/Tätigkeitsverbot):

Hintergrund der Regelung ist, dass Personen, die bestimmte übertragbare Krankheitserreger in sich tragen bzw. ein Verdacht dahingehend besteht, eine Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen darstellen. Wird diesen Personen aufgrund des § 31 IfSG verboten, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen und erleiden sie deshalb einen Verdienstaufschlag, können sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten.

Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaufschlägen gem. § 56 IfSG¹ besteht im Zusammenhang mit einer **durch die zuständige Behörde angeordnete Quarantäne** gem. § 30 IfSG² (Absonderung) bzw. einem Tätigkeitsverbot. Dies gilt **nicht** für eine freiwillige Quarantäne.

Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbstständige, gegen die direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde. Voraussetzung für den Erhalt einer Entschädigung ist ein Verdienstaufschlag infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Quarantäne nach dem IfSG.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens sechs Wochen (soweit tarifvertraglich nicht anderes geregelt ist) die Entschädigung ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Ab der siebten Woche wird die Entschädigung auf Antrag des Betroffenen direkt an ihn ausgezahlt.

Selbstständige können auch einen Antrag auf Entschädigung stellen. Grundlage für die Höhe der Entschädigung ist der Gewinn, der im Steuerbescheid des letzten Jahres gemeldet wurde.

Der Antrag auf Entschädigung muss schriftlich innerhalb von zwölf Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots oder Ende der Absonderung gestellt werden (§ 56 Abs. 11 IfSG).

§ 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG (Entschädigung für Betriebsausgaben):

Neben dem Verdienstaufschlag können Selbstständige ggf. auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden (§ 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG). Kanzleihinhaber können dies beantragen.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html

² https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_30.html



§ 56 Abs. 1a IfSG (Entschädigung wegen „Kinderbetreuung“):

Zudem besteht der Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1a IfSG für Verdienstauffälle von Eltern wegen Schließung von Kitas und Schulen. Diese Entschädigung von Eltern gilt auch, wenn sie ihre Kinder aufgrund verlängerter Schul- oder Betriebsferien, ausgesetztem Präsenzunterricht oder Wechselunterricht zuhause betreuen müssen.³ Erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, haben einen Anspruch auf Entschädigung in Geld, solange sie die Kinder infolge der infektionsschutzbedingten Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und sie dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden. Der Anspruch gem. § 56 Abs. 1a Satz 1 IfSG steht dabei auch erwerbstätigen Personen zu, die hilfbedürftige Menschen mit Behinderung selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, und zwar unabhängig von deren Alter.

Der Anspruch gilt für insgesamt 20 Wochen (jeweils zehn Wochen für Mütter und zehn Wochen für Väter – beziehungsweise 20 Wochen für Alleinerziehende). Der Maximalzeitraum von zehn beziehungsweise 20 Wochen kann über mehrere Monate verteilt werden. Der Anspruch auf die Lohnfortzahlung gilt auch tageweise, etwa wenn die Notbetreuung in der Kita nicht an allen Wochentagen zur Verfügung steht. Die Anspruchsdauer verlängert sich entsprechend. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien erfolgen würde (§ 56 Abs. 1a Satz 3 IfSG).

Die Entschädigung wird in Höhe von 67 % des der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstaufschlags für jede erwerbstätige Person für längstens zehn Wochen gewährt, für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, längstens für 20 Wochen; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt (§ 56 Abs. 2 Satz 4f. IfSG).

Unabhängig von den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes können gesetzlich krankenversicherte Erziehungsberechtigte pro Kind und Elternteil 20 statt zehn Tage Kinderkrankengeld im Jahr 2021 beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage. Dieser Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht unabhängig davon, ob die Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann (vgl. Art. 7-9 GWB-Digitalisierungsgesetz⁴, BGBl. 2021 I, S. 2⁵).

Beachte: Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld kann weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung nach dem Infektionsschutzgesetz beansprucht werden.

³ Diese Regelung ist rückwirkend zum 16.12.2020 in Kraft getreten.

⁴ Diese Regelung ist rückwirkend zum 05.01.2021 in Kraft getreten.

⁵ https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=/*%5B@attr_id=%27%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0002.pdf%27%5D_1611058634507

(In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Anwaltschaft in fast allen Bundesländern als systemrelevant⁶ eingestuft wird, wodurch grundsätzlich ein Anspruch auf eine Betreuungsmöglichkeit besteht.)

Informationen zur Antragestellung für eine Entschädigung nach § 56 IfSG bei Verdienstaufschlag wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot sind unter folgendem Link einsehbar: <https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>

Dort können für 12 Bundesländer (alle außer Bayern, Berlin, Hamburg und Sachsen) entweder online Anträge gestellt oder ein PDF-Formular ausgedruckt und ausgefüllt werden.

Zuständig für Anträge auf Entschädigung gem. § 56 IfSG sind in den Bundesländern folgende Stellen:

Bundesland	Zuständige Behörde/Informationen
Baden-Württemberg	Gesundheitsämter ⁷ Informationen zur Entschädigungen nach dem IfSG ⁸
Bayern	Regierungsbezirke ⁹ Informationen; Beantragung einer Entschädigung bei Verdienstaufschlag ¹⁰ Informationen; Beantragung einer Entschädigung bei Kinderbetreuung ¹¹
Berlin	Senatsverwaltung für Finanzen Klosterstraße 59 10179 Berlin E-Mail: Entschaedigung@senfin.berlin.de Entschädigungen gem. § 56 IfSG ¹² Entschädigungen gem. § 56a IfSG ¹³
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen OT Wünsdorf E-Mail: entschaedigung@lavg.brandenburg.de

⁶ <https://brak.de/die-brak/coronavirus/arbeitsrechtliche-sowie-wirtschaftliche-auswirkungen/#S-H-Systemrelevanz>

⁷ https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Startseite/OEGD_BW/Gesundheitsaemter/Seiten/default.aspx

⁸ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/antrag-auf-entschaedigung-nach-dem-infektionsschutzgesetz-ab-sofort-moeglich/>

⁹ <https://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerde/66776027377>

¹⁰ https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37198/40425/leistung/leistung_53462/index.html

¹¹ <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/2604173426105>

¹² <https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/quarantaene/artikel.935336.php>

¹³ <https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/schulschliessung/artikel.935438.php>

Bremen	<p>Bremen: Ordnungsamt Bremen Allgemeine Ordnungsangelegenheiten (Ref. 10) Stichwort „Corona“ Stresemannstraße 48 28207 Bremen</p> <p>Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42 (Stadthäuser) 27576 Bremerhaven</p>
Hamburg	<p>Bezirksamt Hamburg Altona</p> <p>FAQ zur Entschädigung nach § 56 IfSG¹⁴</p>
Hessen	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Luisenplatz 2 64283 Darmstadt E-Mail IfSG-Entschaedigung@rpd.hessen.de Tel. 06151 12 6000</p>
Mecklenburg- Vorpommern	<p>Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Stichwort: Quarantäne Friedrich-Engels-Straße 47 19061 Schwerin E-Mail: soziales.entschaedigungsrecht@lagus.mv-regierung.de Tel. 0385/3991-160</p>
Niedersachsen	<p>Gesundheitsämter¹⁵ (am Ort der Tätigkeit bzw. am Ort der Kinderbetreuung)</p>
NRW	<p>LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Reiterstraße 16 76829 Landau in der Pfalz E-Mail: 56-IfSG@lsjv.rlp.de</p>
Saarland	<p>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Röder-Str. 23 66119 Saarbrücken</p>
Sachsen	<p>Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz Tel. 0371 532 – 1223</p> <p>Informationen und Links zu PDF-Anträgen bei Verdienstaussfall wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot (§56 IfSG) und wegen Schul- und Kitaschließungen (§ 56a IfSG)¹⁶</p>

¹⁴<https://www.hamburg.de/coronavirus/13736910/entschaedigung-paragraf-56-infektionsschutzgesetz/>

¹⁵https://www.kvn.de/Information+zum+Coronavirus+%28SARS_CoV2+COVID+19%29/Gesundheits%C3%A4mter+in+Niedersachsen.html

¹⁶https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854

Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) Informationen und Links zu PDF-Anträgen ¹⁷
Schleswig-Holstein	Online-Antrag ¹⁸
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 500 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar Informationen und Links zu PDF-Anträgen ¹⁹

Die BRAK übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

* * *

¹⁷ <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-gesundheitswesen-zuwendungen-recht/informationen-zum-verdienstausschlag/>

¹⁸ <https://ifsg-online.de/index.html>

¹⁹ <https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/infrastrukturfoerderung/corona/>